

## **Notifizierung Schwedens eines Verordnungsentwurfs mit Vorschriften über die Anreicherung bestimmter Lebensmittel (2017/0181/S)**

Die derzeit in Schweden geltenden rechtlichen Anforderungen schreiben die obligatorische Anreicherung bestimmter Lebensmittel vor. Davon ausgenommen sind Lebensmittel (auch Öko-Lebensmittel), die in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Türkei rechtmäßig hergestellt wurden. Die vorgesehenen neuen, im Mai 2016 erstmals notifizierten Vorschriften verfolgen das Ziel einer Ausweitung der obligatorischen Anreicherung mit Vitamin D (Erhöhung der Gehalte und Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere Lebensmittel). Es ist verboten, ökologischen/biologischen Lebensmitteln Vitamine oder Mineralstoffe zuzusetzen, sofern ein solcher Zusatz nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies geht aus der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle hervor. Mit dem erneut notifizierten Verordnungsentwurf hat Schweden auf die Aufforderung der EU-Kommission reagiert, den im Mai 2016 vorgelegten Verordnungsentwurf derart abzuändern, dass auch die Anreicherung entsprechender ökologischer Lebensmittel, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat hergestellt wurden, bei Verbringung auf den schwedischen Markt erforderlich ist. Entsprechende nichtökologische Lebensmittel bleiben von dieser Verpflichtung ausgenommen. Hintergrund waren Befürchtungen der EU-Kommission in Bezug auf Wettbewerbsnachteile für ausländische Erzeuger ökologischer Lebensmittel, da diese nach Aussage der Kommission ihre Produkte nur anreichern dürfen, sofern ein Zusatz rechtlich vorgeschrieben ist, was mit dem vorliegenden Entwurf jetzt umgesetzt wurde.

In der vom schwedischen Zentralamt für Lebensmittel vorgenommenen ergänzenden Folgenabschätzung werden mögliche Konsequenzen für Hersteller entsprechender ökologischer Lebensmittel skizziert, wie erhöhte Kosten durch den Betrieb separater Produktionslinien für nach Schweden und in andere EU- bzw. EWR-Länder zu verbringende angereicherte und nicht angereicherte ökologische Lebensmittel. In der Folge könnte der schwedische Markt für diese Unternehmen weniger interessant werden. Zwar sind nach § 9 des Regelungsentwurfs Ausnahmen (Befreiungen) von der Anreicherung bestimmter Lebensmittel zugelassen, so dass ökologische Erzeuger eventuell auf diesem Weg eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anreicherung ihrer Produkte erwirken könnten. Allerdings ist dies ebenfalls mit bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden.



1. -----IND- 2017 0181 S-- DE- ----- 20170517 --- --- IMPACT

## **Entwurf neuer Vorschriften über die Anreicherung bestimmter Lebensmittel**

### **1. Einleitung**

Das Zentralamt für Lebensmittel legt einen Entwurf für Vorschriften über die Anreicherung bestimmter Lebensmittel mit Vitamin D vor (siehe Anhang 2). Vitaminanreicherung bedeutet, dass einem Lebensmittel Vitamine zugesetzt werden.

Der Vorschriftenentwurf wurde bereits zweimal zur Anhörung vorgelegt (siehe untenstehende Links). Am 20. April 2016 hat das Zentralamt für Lebensmittel die Europäische Kommission über einen Vorschriftenentwurf unterrichtet (siehe untenstehenden Link). Der Entwurf enthält folgende Anforderungen hinsichtlich der Anreicherung von Lebensmitteln:

- Konsummilch sowie entsprechende laktosefreie und pflanzliche Erzeugnisse müssen mindestens 0,95 und höchstens 1,10 Mikrogramm Vitamin D pro 100 Gramm enthalten.
- Fermentierte Erzeugnisse sowie entsprechende pflanzliche Erzeugnisse müssen mindestens 0,75 und höchstens 1,10 Mikrogramm Vitamin D pro 100 Gramm (gilt auch für aromatisierte Erzeugnisse) enthalten.
- Margarine und Speisefettmischungen sowie flüssige Varianten müssen mindestens 19,5 und höchstens 21,0 Mikrogramm Vitamin D pro 100 Gramm enthalten.

Folgende Erzeugnisse wurden von den Anforderungen hinsichtlich der Anreicherung befreit:

- Lebensmittel, die in einem anderen EU- oder EWR-Land oder der Türkei in Verkehr gebracht oder hergestellt wurden.

Bereich strategische Entwicklung und Unterstützung  
Rechtsabteilung

21.12.2016

Aktenzeichen  
2763/2013

- Lebensmittel, die in Schweden hergestellt wurden, aber für den ausländischen Markt bestimmt sind.
- Lebensmittel mit einem höheren Vitamingehalt aufgrund einer Zulassung als neuartige Lebensmittel.
- Lebensmittel, die der Primärerzeuger direkt aus seinem Betrieb an Endverbraucher abgibt, und Lebensmittel von Kleinerzeugern.

Nun hat die Kommission das Zentralamt für Lebensmittel dazu aufgefordert, die Befreiung betreffend Lebensmittel, die in einem anderen EU-Land in Verkehr gebracht oder hergestellt wurden, so zu ändern, dass auch ökologische/biologische Lebensmittel aus anderen Ländern innerhalb der EU und des EWR eingeschlossen sind und somit der Anforderung hinsichtlich der obligatorischen Anreicherung unterliegen. In dem nun zur Anhörung vorgelegten Entwurf hat das Zentralamt für Lebensmittel die Vorschriften wie von der Kommission gewünscht geändert (siehe § 7). Infolge der Änderung werden die Vorschriften erneut zur Anhörung vorgelegt. Da die Anforderungen nun mehr Unternehmen umfassen, wird der Anhörungsentwurf auch an einen größeren Kreis von Empfängern verschickt.

Links zu den zuvor zur Anhörung vorgelegten Entwürfen:

<http://www.livsmedelsverket.se/om-oss/remisser-utgangna-20151/remiss---forslag-till-nya-foreskrifter-om-berikning-av-vissa-livsmedel-dnr-27632013/>

<http://www.livsmedelsverket.se/om-oss/remisser-utgangna-20161/remiss---forslag-till-nya-foreskrifter-om-berikning-av-vissa-livsmedel.-dnr-27632013/>

Link zur Mitteilung des Zentralamts für Lebensmittel bei der EU-Kommission:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2016&num=183>

Im Folgenden werden die Gründe für die Änderung der Vorschriften samt der ergänzenden Folgenabschätzung dargelegt.

## 2. Hintergrund

### 2.1 Derzeit geltende Anforderungen hinsichtlich der Anreicherung mit Vitamin D

Gemäß den derzeit geltenden Anforderungen<sup>1</sup> ist die Anreicherung bestimmter Milchsorten, Margarinen und Speisefettmischungen in Schweden obligatorisch. Milch mit einem Fettgehalt bis zu 1,5 Prozent muss gemäß den Vorschriften mindestens 3,8 und höchstens 5,0 Mikrogramm Vitamin D pro Liter enthalten. Margarine und Speisefettmischungen müssen mindestens 7,5 und höchstens 10 Mikrogramm Vitamin D pro 100 Gramm sowie Vitamin A entsprechend mindestens 900 und höchstens 1500 Mikrogramm Retinoläquivalente pro 100 Gramm enthalten. Die derzeitigen Anforderungen gelten nicht für Erzeugnisse, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden. Grund hierfür ist, dass Erzeugnisse, die in einem dieser Staaten rechtmäßig hergestellt wurden, in der Regel in den übrigen Ländern frei verkauft werden dürfen.

### 2.2 Vorschlag einer höheren Anreicherung mit Vitamin D

Die vorgeschlagenen Vorschriften sehen eine Ausweitung der obligatorischen Anreicherung mit Vitamin D vor, indem erstens höhere Gehalte vorgeschrieben werden und zweitens mehr Lebensmittel unter die Vorschriften fallen. Grund hierfür ist, dass Untersuchungen des Zentralamts für Lebensmittel zu Ernährungsgewohnheiten ergeben haben, dass die Vitamin-D-Aufnahme der Bevölkerung unter der empfohlenen Tagesdosis liegt. *ca Verdoppelung*

### 2.3 Meldeverfahren der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission wurde am 20. April 2016 gemäß den Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln über den Entwurf des Zentralamts für Lebensmittel für neue Anreicherungsvorschriften unterrichtet. Gemäß dem Meldeverfahren dürfen die Vorschriften frühestens sechs Monate nach der Mitteilung verabschiedet werden, sofern die Kommission keine Einwände gegen den mitgeteilten Entwurf erhebt. Außerdem kann die Kommission die Änderung geplanter Maßnahmen verlangen.

<sup>1</sup> Vorschriften des Zentralamts für Lebensmittel (SLVFS 1983:2) über die Anreicherung bestimmter Lebensmittel

Die Europäische Kommission hat das Zentralamt für Lebensmittel dazu aufgefordert, seinen Entwurf so zu ändern, dass auch ökologische/biologische Lebensmittel (wie zum Beispiel Milch, Joghurt usw.), die unter die Vorschriften fallen und aus anderen Staaten innerhalb der EU und des EWR stammen, ebenfalls den Anforderungen hinsichtlich der Anreicherung unterliegen. Wie oben erläutert waren gemäß dem mitgeteilten Entwurf Lebensmittel befreit, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind. Die Kommission hat zudem darauf hingewiesen, dass die Befreiung nicht für die Türkei gelten muss.

#### ***2.4 Gründe für den Standpunkt der Kommission***

Es ist verboten, ökologischen/biologischen Lebensmitteln Vitamine oder Mineralstoffe zuzusetzen, sofern ein solcher Zusatz nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies geht aus der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle hervor.

Die Vorschriften des Zentralamts für Lebensmittel enthalten Anforderungen hinsichtlich der Anreicherung, sodass auch ökologische/biologische Lebensmittel angereichert werden müssen. Da Lebensmittel aus anderen EU- und EWR-Staaten nicht unter die Vorschriften fallen, ist die Anreicherung derartiger 2 ökologischer/biologischer Lebensmittel jedoch in der Regel verboten. Nach Ansicht der Kommission wären nicht angereicherte Lebensmittel für schwedische Verbraucher nicht attraktiv, sodass sie gegenüber schwedischen angereicherten Erzeugnissen benachteiligt wären. Aus diesem Grund müssen die Vorschriften nach Ansicht der Kommission so geändert werden, dass die Anforderungen hinsichtlich der obligatorischen Anreicherung auch für ökologische/biologische Erzeugnisse aus anderen EU- und EWR-Staaten gelten, wenn diese in Schweden in Verkehr gebracht werden.

#### **3. Änderungen der vorgeschlagenen Vorschriften**

In § 7 des vorherigen Entwurfs war angegeben, dass die Bestimmungen über die obligatorische Anreicherung nicht für Lebensmittel gelten, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.

Im aktuellen Entwurf wurde die Bestimmung so angepasst, dass die Bestimmungen über die obligatorische Anreicherung nicht für nichtökologische/nichtbiologische Lebensmittel gelten, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden. Das bedeutet, dass ökologische/biologische Lebensmittel, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat hergestellt wurden, gemäß den Vorschriften angereichert werden müssen, um in Schweden verkauft werden zu können.

#### **4. Ergänzende Folgenabschätzung**

Die Änderung hat zur Folge, dass nun mehr Unternehmen der Anforderung hinsichtlich der obligatorischen Anreicherung unterliegen, nämlich Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse in anderen EU- und EWR-Staaten herstellen und diese in Schweden in Verkehr bringen möchten. Aus diesem Grund muss das Zentralamt für Lebensmittel die Folgenabschätzung ergänzen und die betroffenen Unternehmen konsultieren. Da die Anzahl der angereicherten Erzeugnisse etwas zunimmt, sollten zudem die möglichen Auswirkungen der Änderung auf die Vitaminaufnahme der Bevölkerung erörtert werden.

In den übrigen Teilen wird auf die Folgenabschätzung des Zentralamts für Lebensmittel vom 22. April 2015 und die ergänzende Folgenabschätzung vom 15. Dezember 2015 verwiesen.

#### **4.1 Anzahl und Größe der betroffenen Unternehmen**

##### Konsummilch und fermentierte Milchprodukte

Laut den Informationen, die das Zentralamt für Lebensmittel durch den Branchenverband SvDH (Schwedischer Einzelhandelsverband) erhalten hat, gibt es insgesamt zwölf europäische Unternehmen, die Konsummilch und fermentierte Milchprodukte herstellen. Etwa die Hälfte der Unternehmen ist lediglich in ihrer Eigenschaft als Hersteller fermentierter Erzeugnisse betroffen. Bei den Herstellern von Konsummilch handelt es sich in erster Linie um schwedische Unternehmen. Einige hiervon verfügen jedoch über eine gewisse Produktion in einem anderen EU-Staat. Auch eine solche Produktion kann von der nun vorgeschlagenen Ausweitung betroffen sein. Außerdem gibt es einige Hersteller fermentierter Milchprodukte aus anderen EU-Staaten, unter anderem Belgien und Frankreich. Die meisten dieser Unternehmen stellen auch ökologische/biologische Erzeugnisse her. Laut den Informationen, die dem Zentralamt für Lebensmittel

Bereich strategische Entwicklung und Unterstützung  
Rechtsabteilung

21.12.2016

Aktenzeichen  
2763/2013

über die Größe der Unternehmen vorliegen, betragen die Umsätze zwischen 40 Millionen und 16 Milliarden SEK/Jahr.

Gemäß den Informationen des schwedischen Verbands der Landwirte LRF ist der Anteil eingeführter Milcherzeugnisse zwischen 2011 und 2015 von 33 auf 41 Prozent gestiegen. Im Jahr 2015 betrug der Anteil eingeführter Konsummilch zwei Prozent und der Anteil eingeführten Joghurts 43 Prozent. In der Zahl für Konsummilch ist laktosefreie und aromatisierte Milch enthalten. Laut der Statistik von LRF aus dem Jahr 2015 für fermentierte Erzeugnisse wurden derartige Erzeugnisse aus 16 verschiedenen Ländern nach Schweden eingeführt, wovon der Großteil jedoch auf die drei Länder Deutschland, Finnland und Dänemark entfällt. Aus den Zahlen geht nicht hervor, welcher Anteil der eingeführten Lebensmittel auf ökologische/biologische Lebensmittel entfällt. Angesichts der Zahlen von LRF erscheint es wahrscheinlich, dass es mehr Unternehmen gibt, die Erzeugnisse der betreffenden Kategorien liefern, als die Unternehmen, über die dem Zentralamt für Lebensmittel Informationen vorliegen.

#### Speisefettmischungen

Gemäß den Informationen, die das Zentralamt für Lebensmittel von SvDH erhalten hat, wären ungefähr zehn Unternehmen von den Anforderungen in Bezug auf Speisefettmischungen betroffen. Einige der Unternehmen verfügen über eine Produktion in den nordischen Nachbarländern. In Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse würden diese Unternehmen somit unter die nun vorgeschlagene Ausweitung fallen. In dieser Branche handelt es sich um Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 60 Millionen und 16 Milliarden SEK/Jahr.

#### Pflanzliche Erzeugnisse und laktosefreie Alternativen

Das Zentralamt für Lebensmittel hat von Oatly und SvDH Informationen erhalten, denen zufolge es etwa 15 Hersteller pflanzlicher und laktosefreier Erzeugnisse gibt. Etwas mehr als die Hälfte hiervon verfügt über eine Produktion in anderen EU-Staaten, und zwar in erster Linie in den nordischen Nachbarländern, aber auch zum Beispiel in Deutschland und Frankreich. In dieser Branche handelt es sich um Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 1 Million und 16 Milliarden SEK/Jahr.

#### ***4.2 Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen und Kosten für die Unternehmen***

Nach Einschätzung der Europäischen Kommission haben mit Vitamin D angereicherte Lebensmittel auf dem schwedischen Markt einen Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht angereicherten Lebensmitteln. In Ernährungsempfehlungen empfiehlt das Zentralamt für Lebensmittel Verbrauchern unter anderem, mit Vitamin D angereicherte Milcherzeugnisse zu wählen. Der Vitamingehalt kann auch bei der Auftragsvergabe durch Gemeinden und Provinziallandtage von Bedeutung sein. Die nun vorgeschlagene Änderung könnte somit einen Ausgleich des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der betroffenen Branchen aus Schweden und Unternehmen aus anderen EU-Staaten bewirken.

Den Unternehmen, die zur Anreicherung mit Vitamin D verpflichtet werden, entstehen Kosten für die Investition in eine Dosierpumpe und für den Kaufpreis des Rohstoffs Vitamin D. Darüber hinaus können Kosten für die Anpassung der Verpackungen entstehen. Eine Schätzung derartiger Kosten ist der Folgenabschätzung des Zentralamts für Lebensmittel vom 22. April 2015 zu entnehmen (<http://www.livsmedelsverket.se/om-oss/remisser-utgangna-20151/remiss---forslag-till-nya-foreskrifter-om-berikning-av-vissa-livsmedel-dnr-27632013/>). In früheren Anhörungsrunden haben Unternehmen außerdem auf Kosten hingewiesen, die entstehen, wenn separate Produktionslinien für angereicherte bzw. nicht angereicherte Erzeugnisse eingerichtet werden müssen. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die sowohl in Schweden als auch in anderen Staaten Erzeugnisse verkaufen. Derartige Kosten würden die Unternehmen betreffen, die unter die vorgeschlagene Ausweitung fallen, das heißt Unternehmen aus anderen EU- und EWR-Staaten, die ökologische/biologische Lebensmittel auf dem schwedischen Markt verkaufen, die den Anreicherungsvorschriften unterliegen. Da ökologische/biologische Lebensmittel in den meisten übrigen Staaten nicht angereichert werden dürfen, müssen diese Unternehmen unter Umständen in eine separate Produktionslinie für den schwedischen Markt investieren. Eine mögliche Folge ist, dass der schwedische Markt für diese Unternehmen weniger interessant wird.

#### ***4.3 Auswirkungen auf die Vitaminaufnahme der Bevölkerung***

Die Untersuchungen des Zentralamts für Lebensmittel über die Ernährungsgewohnheiten „Riksmaten – Erwachsene“ von 2010–2011 und „Riksmaten – Kinder“ von 2003 haben ergeben, dass die Aufnahme von Vitamin D in Teilen der Bevölkerung verglichen mit der in den Nordischen Ernährungsempfehlungen (NNR 2012) empfohlenen Tagesdosis von

Bereich strategische Entwicklung und Unterstützung  
Rechtsabteilung

21.12.2016

Aktenzeichen  
2763/2013

10 Mikrogramm zu gering ist. Als Grundlage für die Anreicherungs Höhen in den vorliegenden Vorschriften und die Wahl der Erzeugnisgruppen hat das Zentralamt für Lebensmittel ausgehend von den Untersuchungen zu Ernährungsgewohnheiten Modelle erstellt, aus denen die Auswirkungen einer höheren Anreicherung hervorgehen. Die Modellierungen ergaben, dass eine Erhöhung der Anreicherung von Milchprodukten usw. auf 10 Mikrogramm pro Liter und von Speisefetten auf 20 Mikrogramm pro 100 Gramm zur Folge hätte, dass bei 48 Prozent der Bevölkerung die empfohlene Dosis erreicht und bei 69 Prozent der durchschnittliche Bedarf gedeckt würde. Die durchschnittliche Tagesdosis in der Bevölkerung würde bei dieser Anreicherungshöhe bei etwa 11 Mikrogramm pro Person liegen. Der Anteil der eingeführten nicht angereicherten Lebensmittel wurde in den Modellierungen nicht berücksichtigt. Deshalb gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die nun vorgeschlagene Ausweitung auf ökologische/biologische Lebensmittel aus anderen EU-Staaten höhere durchschnittliche Tagesdosen zur Folge hat, als die früheren Modellierungen ergeben haben. Stattdessen könnte die nun vorgeschlagene Ausweitung bewirken, dass die Anreicherungs Höhen an die vom Zentralamt für Lebensmittel durchgeführten Berechnungen angenähert werden und dass mehr Menschen die empfohlene Dosis erreichen können.

#### **5. Die weiteren Schritte**

Damit das Zentralamt für Lebensmittel die Vorschriften über die Anreicherung verabschieden kann, muss die Kommission erneut über die Entwürfe unterrichtet werden. Die Stillhaltefrist von sechs Monaten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 beginnt erst, sobald ein neuer Entwurf vorgelegt wurde. Das Zentralamt für Lebensmittel darf Vorschriften über die Anreicherung erst nach Ablauf dieser Frist verabschieden, sofern die Stellungnahme der Kommission nicht ablehnend ausfällt.

#### ***Kontaktpersonen***

Hannes Eintrei (Jurist), +46 (0)18-175 645

Åsa Brugård Konde (Ernährungsberaterin), +46 (0)18-175 573

#### ***Anhänge***

Vorschriftenentwurf

Notiz mit Begründung und Folgenabschätzung

# Gesetzblatt des Zentralamts für **ENTWURF** Lebensmittel

ISSN 1651-3533

---

## Vorschriften des Zentralamts für Lebensmittel **LIVSFS 2017: X** über die Anreicherung bestimmter **(H 35:1)** Lebensmittel; **Drucklegung am**

beschlossen am .....

Auf der Grundlage von §§ 5 und 6 der Lebensmittelverordnung (2006:813) erlässt<sup>1</sup> das Zentralamt für Lebensmittel Folgendes.

### Einleitende Bestimmungen

**§ 1** Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über die obligatorische Anreicherung bestimmter Lebensmittel. Diese Vorschriften gelten für Lebensmittel, die für den Endverbraucher oder für die Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

**§ 2** Weitere Bestimmungen zur Anreicherung sind in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln enthalten.

### Begriffsbestimmungen

**§ 3** Für die vorliegenden Vorschriften gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. Fermentierte Milch:* hat dieselbe Bedeutung wie in den Vorschriften (LIVSFS 2003:39) des Zentralamts für Lebensmittel über Milch und Käse.
- 2. Nichtökologisch:* hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über

---

<sup>1</sup> Siehe die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln.

die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

2. *Konsummilch*: hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

3. *Margarine und Mischfette*: hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. *Käse*: hat dieselbe Bedeutung wie in den Vorschriften (LIVSFS 2003:39) des Zentralamts für Lebensmittel über Milch und Käse.

5. *Aromatisiert*: Zusatz von Aromastoffen oder Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften gemäß derselben Bedeutung wie in der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG.

6. *Gemeinschaftsverpflegung*: hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

7. *Süßungsmittel*: hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe.

8. *Zugesetzter Zucker*: Alle Mono- und Disaccharide, die während der Herstellung von Lebensmitteln zugesetzt werden. Dies bezieht sich auch auf Zucker, der natürlich in Honig, Sirup, Fruchtsaft und Fruchtkonzentraten enthalten ist.

9. *Inverkehrbringen*: hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

## **Anreicherung bestimmter Lebensmittel**

**§ 4** Konsummilch, die nicht mehr als 3,0 Gewichtsprozent Fett enthält, darf nicht weniger als 0,95 und nicht mehr als 1,10 Mikrogramm Vitamin D pro 100 Gramm enthalten.

Die Anforderung an den Vitamingehalt gilt auch für pflanzliche und laktosefreie Produkte, die nicht mehr als 3,0 Gewichtsprozent Fett enthalten und die als Alternative zu Konsummilch vorgesehen sind.

Aromatisierte Produkte oder Produkte mit zugesetztem Zucker oder Süßungsmittel fallen nicht unter die Bestimmung.

**§ 5** Fermentierte Milch, die nicht mehr als 3,0 Gewichtsprozent Fett enthält, darf nicht weniger als 0,75 und nicht mehr als 1,10 Mikrogramm Vitamin D pro 100 Gramm enthalten. Die Anforderung gilt nicht für Käse.

Die Anforderung an den Vitamingehalt gilt auch für pflanzliche Produkte, die nicht mehr als 3,0 Gewichtsprozent Fett enthalten und die als Alternative zu fermentierter Milch vorgesehen sind.

**§ 6** Margarine und Mischfette müssen pro 100 Gramm

1. mindestens 19,5 und höchstens 21,0 Mikrogramm Vitamin D und
2. mindestens 900 und höchstens 1500 Mikrogramm Vitamin A, angegeben als Retinoläquivalente, enthalten, davon höchstens 400 Mikrogramm Betacarotin.

Die Anforderungen an den Vitamingehalt gelten auch für flüssige Produkte sowie Produkte mit anderem Fettgehalt, die im Übrigen Margarine oder Mischfetten entsprechen.

## **Befreiungen usw.**

**§ 7** Die Bestimmungen in §§ 4–6 gelten nicht für nichtökologische/nichtbiologische Lebensmittel, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind.

**§ 8** Die Bestimmungen in §§ 4–6 gelten ebenfalls nicht für

1. Lebensmittel, die für das Inverkehrbringen im Ausland hergestellt wurden,
2. Lebensmittel, für die aufgrund einer Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten oder der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ein höherer Vitamingehalt als in diesen Vorschriften angegeben zulässig ist, oder

3. Lebensmittel, die der Primärerzeuger direkt aus seinem Betrieb an Endverbraucher abgibt.

Die Bestimmungen in §§ 4–6 gelten auch nicht für Lebensmittel, die in kleinen Mengen hergestellt werden. Kleine Mengen entsprechen für Lebensmittel gemäß §§ 4–5 maximal 1500 Tonnen pro Jahr und für Lebensmittel gemäß § 6 maximal 25 Tonnen pro Jahr.

§ 9 Das Zentralamt für Lebensmittel kann Ausnahmen (Befreiungen) von §§ 4–6 zulassen.

1. Diese Vorschriften treten am [XX] in Kraft.

2. Durch die vorliegenden Vorschriften werden die Vorschriften des Zentralamts für Lebensmittel (SLVFS1983:2) über die Anreicherung bestimmter Lebensmittel aufgehoben.

3. Produkte, die vor dem [XX] gemäß älteren Bestimmungen hergestellt wurden, dürfen jedoch in Verkehr gebracht werden, bis der Lagerbestand aufgebraucht ist.

---

ANNICA SOHLSTRÖM

Kristina Ohlsson  
(Rechtsabteilung)